

Alexander Schallenberg
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.662.564

Wien, am 22. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Krainer, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. September 2021 unter der Nr. **7874/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Postenbesetzungen“ an meinen Amtsvorgänger gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ist vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe, einer Abteilung oder einer diesen Organisationseinheiten gleichzuhaltenden Einheit in einer Zentralstelle die betreffende Funktion, soweit sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 zugeordnet ist, öffentlich auszuschreiben.

Dasselbe gilt gemäß § 15a Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, wenn eine Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, betraut werden soll und wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 oder M BO 1 bewirkt wird.

Hinsichtlich der Betrauung als Generalsekretärin oder Generalsekretär im Sinne des § 7 Abs. 11 BMG oder als Leiterin oder Leiter des Büros des Generalsekretariats findet das Ausschreibungsgesetz gemäß § 82 Abs. 2 keine Anwendung.

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 Ausschreibungsgesetz eine Begutachtungskommission im Einzelfall einzurichten.

Diese hat die einlangenden Bewerbungsgesuche zu prüfen und sich - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen. Dabei kann sie auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber und Bewerberinnen notwendige Sachverständige und sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Letztlich hat die Begutachtungskommission gemäß § 10 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz ein begründetes Gutachten zu erstellen. In diesem hat sie anzugeben und zu begründen, welche Personen bezogen auf die in der Ausschreibung gewichteten besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet und welche nicht geeignet sind, und wer von den geeigneten Personen in höchstem, in hohem und in geringerem Ausmaß geeignet ist. Gemäß § 10 Abs. 2 Ausschreibungsgesetz ist auf der Internethomepage der Zentralstelle geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gegliedert nach dem Ausmaß ihrer Eignung zu veröffentlichen.

Im Verfahren der Begutachtungskommission steht das Prinzip der Verschwiegenheitspflicht im Vordergrund, da es um schutzwürdige Daten der Bewerber und Bewerberinnen geht. So normiert § 14 Ausschreibungsgesetz, dass der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch vertraulich zu behandeln sind. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes unterliegen als Beamte bzw. Vertragsbedienstete den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtendienstrechtesgesetzes (BDG) bzw. Vertragsbedienstetengesetzes (VBG). Für sie gelten daher sämtliche Dienstpflichten wie insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Nebenbeschäftigung, verbotener Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit oder Befangenheit uneingeschränkt. Nach

den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere § 43 Absatz 2 BDG und § 5 des VBG, haben sie in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Außerdem verlangt die bei Dienstantritt unterzeichnete Pflichtangelobung nach § 7 BDG bzw. § 5 VBG von den Bediensteten, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit dem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Daneben gilt für Bundesbedienstete der Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung „Die Verantwortung liegt bei mir“ (https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/korruptionspraevention/infos/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_.pdf?88k37v), der gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten fest-schreibt. Somit gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramts zahlreiche Vorschriften, die einen umfassenden Schutz vor möglichen Interessenkonflikten bieten.

Im Bundeskanzleramt trägt zudem der vom Compliance Management des Bundeskanzleramtes veröffentlichte ressortspezifische Verhaltenskodex „Null Toleranz für Korruption“ sowie das umfassende „Nachschlagewerk Compliance“ dazu bei, dass gesetzeskonformes und zugleich ethisch korrektes Verhalten im Bundeskanzleramt gelebt werden kann.

Während des abgefragten Zeitraumes gab es mehrere Novellen des Bundesministeriengesetzes, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu Frage 1:**1. Welche Leitungspositionen wurden in Ihrem Ressort seit 1.1.2017 vergeben?**

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 2126/J vom 26. Mai 2020, Nr. 2837/J vom 10. Juli 2020 und Nr. 3747/J vom 13. Oktober 2020 durch meinen Amtsvorgänger sowie hinsichtlich der durch die BMG-Novelle 2021 in den Ressortbereich des Bundeskanzleramts gewechselten Sektion VI – Familie und Jugend Nr. 2130/J vom 26. Mai 2020 durch die damalige Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend verweisen.

Dazu ergänzend wurden bis zum Anfragestichtag im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes – inkl. der Vollziehungsbereiche der beiden Bundesministerinnen im Bundeskanzleramt

– nach der aktuellen Ressortzusammensetzung folgende Leitungsfunktionen gemäß den §§ 2 bis 4 Ausschreibungsgesetz besetzt:

	Sektionsleitung	Gruppenleitung	Abteilungsleitung
2020	2	3	7
2021	-	-	4

Zu Frage 2:

1. *Welche Leitungspositionen von ausgegliederten Gesellschaften in Ihrem Vollzugsbereich wurden seit 1.1.2017 vergeben?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2837/J vom 10. Juli 2020 durch meinen Amtsvorgänger verweisen. Darüber hinaus wurden im abgefragten Zeitraum folgende Leitungspositionen von ausgegliederten Gesellschaften besetzt:

Jahr	Gesellschaft	Position
2017	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR)	Geschäftsführer - Fachbereich „Medien“
2021	Wiener Zeitung GmbH	Geschäftsführer

Alexander Schallenberg

